

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV,
berufliche Vorsorge und EL
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Brugg, 16. Oktober 2018

Zuständig: Annina Christoffel
Dokument: begleitbrief_vn_sbv_21.docx

Stellungnahme zur Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens. Unsere Stellungnahme entnehmen Sie dem beigelegten Dokument. Wir verzichten darauf, uns zu den konkreten Verfassungs- und Gesetzesänderungen zu äussern. Unsere Bemerkungen nehmen im Wesentlichen auf die im Bericht dargelegten Massnahmen Bezug.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei Ihren Beschlüssen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Beilage: Stellungnahme

Stellungnahme zur Stabilisierung der AHV (AHV 21)

1. Generelles

Mit dem erläuternden Bericht zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) hat der Bundesrat ein Paket vorgelegt, mit dem die obligatorische Altersvorsorge der ersten Säule in der Schweiz revidiert werden soll. Anders als in der Reform der Altersvorsorge 2020, wird die erste Säule in dieser Vorlage isoliert betrachtet. Das System soll den heutigen demografischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Ansatz der isolierten Betrachtung der ersten Säule ist nachvollziehbar und reduziert die Komplexität der gesamten Vorlage. Dennoch weisen wir darauf hin, dass die zeitlich versetzte Behandlung unserer Meinung nach die Gefahr birgt, dass einzelne Massnahmen nicht mehr optimal aufeinander abgestimmt sind. Da die Finanzierungsprobleme der Altersvorsorge in der ersten Säule aber deutlich erkennbar sind und aus unserer Sicht eine starke erste Säule auch in Zukunft von zentraler Bedeutung für das Vorsorgesystem in der Schweiz ist, ist diese Vorlage elementar wichtig.

Wir befürworten die Ziele der Reform und setzen uns für den Leistungserhalt in der ersten Säule durch zusätzliche Mittel und nicht durch Sparmassnahmen ein.

Die vorliegende Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes bezieht sich auf die Massnahmen der Stabilisierung der AHV, ohne Berücksichtigung einer allfälligen Verknüpfung mit der Steuervorlage 17. Im Falle einer Gutheissung der Steuervorlage 17 sind die dadurch entstehenden finanziellen Auswirkungen zwingend mit zu berücksichtigen.

Wir verzichten darauf, uns zu den konkreten Verfassungs- und Gesetzesänderungen zu äussern. Unsere Bemerkungen nehmen im Wesentlichen auf die im Bericht dargelegten Massnahmen Bezug.

2. Kommentar zu den vorgeschlagenen Änderungen

2.1. Referenzrentenalter und Flexibilisierung des Rentenbezugs [Kapitel 4.1]

2.1.1. Notwendigkeit einer Flexibilisierung [Kapitel 4.1.1]

Das heutige Rentenbezugsmodell ist relativ starr. Das Rentenalter liegt bei 65 Jahren für Männer und bei 64 Jahren für Frauen. Ein flexibler Bezug der Altersleistungen ist kaum möglich. Wir unterstützen die Meinung, dass dieses System kaum den Bedürfnissen der Versicherten und den demographischen Rahmenbedingungen entsprechen. Ziel soll es sein, die Erwerbstätigkeit bis zum 65. Altersjahr und darüber hinaus beizubehalten.

2.1.2. Vom Rentenalter zum Referenzalter [Kapitel 4.1.2]

Im Rahmen des Reformpaketes «Stabilisierung der AHV (AHV 21)» wird der für das schweizerische Vorsorgesystem neue Begriff «Referenzalter» verwendet und als Zeitpunkt definiert, in dem das anvisierte Leistungsziel zu erreichen ist. Der neue Begriff soll anstelle des heute bekannten Begriffes «ordentliches Rentenalter» die stärkere Flexibilisierung des Zeitpunktes und des Umfangs des Rückzuges aus dem Erwerbsleben hervorheben. Wir sprechen uns nicht gegen diese neue Terminologie aus, sind aber der Ansicht, dass auch mit der Beibehaltung des heutigen Begriffes «ordentliches Rentenalter» die anvisierten Ziele erreicht werden könnten.

2.2. Einheitliches Referenzalter bei 65 Jahren [Kapitel 4.2]

Die Angleichung des Rentenalters der Frauen an jenes der Männer entspricht der gesellschaftlichen Entwicklung und wird von unserer Seite begrüsst. Wir begrüssen auch die schrittweise Anhebung, kombiniert mit einer während einer gewissen Zeit tieferen Rentenkürzung.

2.3. Ausgleichsmassnahmen für Frauen [Kapitel 4.3]

2.3.1. Variante mit 400 Millionen Franken [Kapitel 4.3.1]

Die Anpassung der Kürzungssätze erscheint nachvollziehbar und kann im Sinne einer Übergangsregelung unterstützt werden. Da es sich bei anderen Reformen in der Vergangenheit bereits bewährt hat, Übergangsregelungen zu definieren, um die Akzeptanz einer Reform zu fördern, sprechen wir uns nicht gegen diese Massnahme aus.

2.3.2. Variante mit 800 Millionen Franken [Kapitel 4.3.2]

Die zeitlich befristete Anpassung der Rentenformel für Frauen mit tiefen Einkommen ist für uns wenig nachvollziehbar, und eher eine Massnahme zum Ausgleich der Lohnungleichheit. Für den SBV – wie für den Bundesrat auch – ist die Reform der Altersvorsorge nicht der richtige Weg, um der Lohnungleichheit zwischen den Geschlechtern entgegenzuwirken. Des Weiteren erachten wir es als stossend, dass die vorgeschlagene angepasste Rentenformel ihre maximale Wirkung bei einem massgebenden Jahreseinkommen von 42'300 Franken entfaltet und nicht etwa einen Ausgleich für die tiefen Renten vorsieht. Wir bedauern in diesem Zusammenhang, dass keine geschlechterunabhängige angepasste Rentenformel vorgeschlagen wurde.

2.4. Flexibilisierung des Rentenbezugs [Kapitel 4.4]

Die Möglichkeit eines Teil-Vorbezuges bzw. eines Teil-Aufschubes trägt den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung. Massnahmen, welche diesen Bedürfnissen Rechnung tragen, unterstützen wir im Grundsatz. Die Möglichkeit der Berücksichtigung, der nach Erreichen des Referenzalters geleisteten Beiträgen für die Rentenberechnung, begrüssen wir ausdrücklich.

Die vorgeschlagenen Flexibilisierungsmassnahmen erhöhen die Komplexität von Rentenberechnungen massiv und vermindern somit deren Nachvollziehbarkeit. Wir regen deshalb an, die Flexibilisierungsmodalitäten nochmals kritisch zu prüfen und nach Möglichkeit zu vereinfachen. Wir sind überzeugt, dass auch mit etwas weniger fein abgestuften Pensionierungsschritten den Bedürfnissen der Versicherten Rechnung getragen wird.

Die regelmässige Überprüfung der Kürzungssätze bzw. Zuschläge sehen wir als kritisch. Langfristig birgt dies die Gefahr einer Verschiebung der Leistungshöhe und einer massiven Abstrafung aller Leistungsbezüge vor oder nach dem ordentlichen Rentenalter. Gemäss der Beschreibung gehen wir davon aus, dass mit der Umsetzung dieser Massnahme längerfristig die Kürzungssätze für Vorbezüge immer höher werden und die Zuschläge für einen Aufschub sinken werden. Wir sehen in dieser Massnahme somit eine Abkehr vom Leistungsprimat, aufgrund der nicht gewünschten Diskussionen um das Rentenalter. Daher unterstützen wir diese Massnahme nicht.

2.5. Koordination mit anderen Sozialversicherungen [Kapitel 4.5, Kapitel 4.6]

Die Koordination der Reform der Altersvorsorge mit anderen Sozialversicherungen ist unumgänglich und wird von uns aufgrund der Sachzwänge und unumgänglicher Verbindungen befürwortet. Insbesondere die Regelung im Rahmen von Art. 1i BVV 2, nachdem die Pensionskassen weiterhin die Möglichkeit haben in ihrem Reglement den Altersrücktritt ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorzusehen, begrüssen wir.

2.6. Finanzierung der AHV [Kapitel 4.7]

2.6.1. Erhöhung der Mehrwertsteuer [Kapitel 4.7.3]

Dass für die Finanzierung der Altersvorsorge zusätzliche Mittel erforderlich sind, ist unbestritten. Wir begrüßen die Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der AHV über eine proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuer, erachten die vorgeschlagene Erhöhung um 1,5 Prozentpunkte aber als unverhältnismässig, da wir der Meinung sind, dass der abgedeckte Zeitrahmen für weitere Reformschritte genutzt werden sollte.

Aus unsere Sicht soll die Finanzierung der AHV über die Mehrwertsteuer in einem angemessenen Rahmen durchgeführt werden und es sind weitere Massnahmen zur Stabilisierung rechtzeitig zu prüfen.

Wir verweisen an dieser Stelle jedoch nochmals darauf, dass sich unsere Stellungnahme auf die Massnahmen im Rahmen der «Stabilisierung der AHV (AHV 21)» beziehen und allfällige Beschlüsse im Rahmen anderer Reformen, namentlich der Steuervorlage 17, nicht berücksichtigt wurden.